

Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum



Nr. 213 / 9. September 1993

Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft

Vom 2. August 1993

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 95 Abs. 5 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV.NW. S. 124), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Habilitationsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 14. März 1986 (Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum Nr. 84 vom 30. Juli 1986) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Buchstabe c lautet neu wie folgt:

"c) Quantitative Analyse (Statistik, Ökonometrie, Unternehmensforschung, Wirtschaftsinformatik)"

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Für das Habilitationsverfahren ist die Habilitationskommission zuständig. Ihr gehören alle Professoren und Privatdozenten an, die hauptberuflich an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft tätig sind. Weitere Mitglieder werden nach § 5 Abs. 1 benannt. Den Vorsitz führt der Dekan. Er kann sich durch den Prodekan vertreten lassen."

- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Habilitationskommission beschließt mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Diese Mehrheit muß mindestens die Hälfte aller Mitglieder nach Absatz 1 und § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ausmachen."

3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Der Dekan beruft, sofern die formalen Voraussetzungen des § 3 und des § 4 vorliegen, die Habilitationskommission unverzüglich ein und unterrichtet auch die Professoren und Privatdozenten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft über den Zulassungsantrag, die nicht Mitglieder der Habilitationskommission gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 sind. Diese können auf eigenen Antrag für das betreffende Verfahren als Mitglieder in die Habilitationskommission aufgenommen werden. Über den Antrag, der spätestens 3 Wochen nach Eröffnung des Verfahrens vorliegen muß, entscheidet der Fakultätsrat."

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 2.12.1992, des Senats vom 4.2.1993 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.2.1993 - I B 2 - 8181-195.

Bochum, den 2. August 1993

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr.-Ing. W. Maßberg